



Schweizer Yogaverband
Association Suisse de Yoga
Associazione Svizzera di Yoga
Swiss Yoga Association



yoga
schweiz suisse svizzera

Stellungnahme der Yogaverbände zu den Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen des Bundesamtes für Sport / Swiss Olympics

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Verantwortliche im BAG, im BASPO und bei Swiss Olympic

Die Yogaverbände der Schweiz begrüssen die weitgehende Öffnung der Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19, welche der Bundesrat in seiner Pressekonferenz am 27. Mai 2020 kommuniziert hat.

Vorgaben BASPO/Swiss Olympic

In den Rahmenvorgaben des Bundesamtes für Sport und Swiss Olympic vom 29. Mai 2020 wird gefordert, dass die Gruppengrösse bei allen Sportveranstaltungen so reduziert wird, dass pro Person 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen («Flächenregel»).

Nicht alle Sportarten haben den gleichen Platzbedarf

Eine solche Flächenregel bringt für viele Sportarten die versprochene weitgehende Normalisierung des Betriebes mit sich: Turnhallen und Aussensportfelder sind in der Regel mehrere Hundert Quadratmeter gross, und lassen damit gemäss Flächenregel mehrere Dutzend Teilnehmer zu, was für die meisten Vereinsaktivitäten vollkommen genügend ist. Da in vielen Sportarten viel herumgerannt wird, und die Trainierenden sich immer wieder während kurzer Zeit nähern, kann eine solche Flächenregel für viele Sportarten durchaus als sinnvoll angesehen werden.

Der Platzbedarf für eine Yogagruppe ist viel kleiner als 10 m² pro Person, da sich die Übenden ausschliesslich auf ihren Matten bewegen, welche eine Grundfläche von ca. 1 m² aufweisen. Yogastudios tragen diesem Umstand Rechnung, und sie sind in der Regel zwischen 40 m² und 100 m² gross, mit Gruppengrössen zwischen 10 und 25 Personen. Beim Üben von Yoga werden in der Regel Yogahaltungen ruhig ausgeführt, es wird nicht gekeucht und der Abstand zwischen den Übenden ist immer konstant, da die Bewegungsabläufe koordiniert sind.

Die geforderte Flächenregel von 10 m² pro Person, wird nach unserer Einschätzung den genannten Realitäten nicht gerecht und geht weit darüber hinaus was inzwischen in vielen vergleichbaren Aktivitätsfeldern und Lebensbereichen gilt.

Die Flächenregel bedeutet eine Verschärfung der Massnahmen, keine Lockerung

Das BASPO geht mit der Flächenregel weit über die geltenden Abstandsregel von 2 m hinaus. Insbesondere geht die Flächenregel auch über das vom BASPO genehmigte Schutzkonzept Yoga hinaus, welches schon seit dem 11. Mai 2020 gültig ist. Diese Flächenregelung bringt darum keine Öffnung, sondern eine Verschärfung der geltenden Regeln mit sich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in allen anderen Lebensbereichen die Schutzmassnahmen gelockert werden, und nur im Yoga eine Verschärfung stattfinden soll.



Schweizer Yogaverband
Association Suisse de Yoga
Associazione Svizzera di Yoga
Swiss Yoga Association



yoga
schweiz suisse svizzera

Yogastudios haben konstante Gruppen und machen jetzt schon Contact-Tracing
Yogalehrerinnen und Yogalehrer führen jetzt schon Buch über die Teilnehmenden, und verfügen über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden.

Yogagruppen in einem Yogastudio sind sehr konstant. Es gibt wenig Durchmischung. Yogaschülerinnen und Yogaschüler besuchen in der Regel wöchentlich ihre Yogalektion immer am gleichen Tag und zum gleichen Zeitpunkt bei derselben Lehrperson.

Die Flächenregel ist unverhältnismässig

Veranstaltungen jeglicher Art sind ab dem 6. Juni 2020 wieder erlaubt. Für grosse Gruppen gilt eine Contact-Tracing Regel. Selbst Diskotheken mit stundenlangem, nahem Kontakt zwischen den Anwesenden dürfen wieder geöffnet werden. Personen in Restaurants dürfen stundenlang auf näherer Fläche zusammen sein. In Kinos, Theater, Kirchen und anderen Einrichtungen gelten weit grosszügigere Vorgaben. Die Flächenregel für Yogastudios ist darum vollkommen unverhältnismässig.

Die Flächenregel kommt einem Berufsverbot für Yogalehrende gleich

Die Anwendung der Flächenregel normalisiert den Betrieb in Yogastudios in keiner Art und Weise, und sie wird dem Ablauf einer Yogalektion nicht gerecht.

Für die meisten Yogastudios kommt die Flächenregel de facto einem Berufsverbot gleich; denn Gruppen, welche ca. 2-3 Mal kleiner sind als normale Yogagruppen, lohnen sich nicht.

Yogalehrerinnen und Yogalehrer unterrichten nicht ehrenamtlich, sondern bestreiten ihren Lebensunterhalt mit dem Unterrichten, und sind damit auf wirtschaftlich sinnvolle Gruppengrössen angewiesen. Zur Erinnerung sei darauf hingewiesen, dass Yogaaktivitäten im Gegensatz zu Breitensportarten in keiner Weise subventioniert werden, sondern sich zu 100% selbst tragen müssen.

Die Flächenregel muss angepasst werden

Aus all den oben genannten Gründen stellen wir als Berufsorganisationen der Yogalehrerinnen und Yogalehrer und als Vertreter aller Yogapraktizierenden in der Schweiz den Antrag, die Flächenregel nach unten anzupassen. Dabei scheint uns ein Wert von 4 m² pro Person, wie er heute für vergleichbare Aktivitätsfelder gilt, als zielführend und sinnvoll.

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die meditativen Bewegungsformen, von denen Yoga mit hierzulande rund 300'000 Praktizierenden mit Abstand die bedeutendste ist, in ganz beträchtlichem Mass zu Volksgesundheit beitragen kann, und zwar gerade in Bevölkerungsgruppen, die durch den herkömmlichen Sport kaum erreicht werden.

31. Mai 2020

Roland Haag
Schweizerischer Yogaverband

Ivan Herger
Iyengar Yoga Schweiz

Gerda Imhof
Yoga Schweiz